

erklärt hatte (vgl. Charge of the Bishop of Oxford 1858, im Christ. Remembr. XXXV, 258). Endlich werden in Uebereinstimmung mit Luther und Calvin verworfen: die katholischen Lehren vom Fegfeuer, vom Ablasse, von der Verehrung und Anrufung der Heiligen, von der Verehrung der Bilder und Reliquien der Heiligen (Art. 22); ebenso der Altlibat der Geistlichen (Art. 32) und der Gebrauch der lateinischen Sprache beim Gottesdienste (Art. 24); es ist dafür die Landessprache eingeführt.

Der Katechismus, der im Namen der Urkirche die sogen. Auswüchse derselben entfernte, ist insoweit katholisch geblieben, als das Wenige, was er auf seinen sechs winzigen Seiten enthält, mit leichter Mühe katholisch ausgelegt werden kann. Er ist aber gleichzeitig auch häretisch, insofern er nicht alles enthält, was der Christ wissen soll. Er zeigt große Lücken, und es bleiben deshalb gar viele Probleme in ihm ungelöst. Gerade bezüglich des Katechismus gilt der Ausspruch des Rufesiten Ward: „Die anglicanische Kirche versündigt sich an einer ihrer vorzüglichsten Pflichten, nämlich an der, Klare und unmittelbare Zeugnis zu geben von der katholischen Wahrheit.“ Der Katechismus enthält auf seinen drei, höchstens vier Blättern nur 25 Fragen über das bei der Taufe abgelegte Versprechen, das epistolische Glaubensbekenntnis, das Vaterunser, natürlich mit Hinweglassung des Ave Maria, über die zehn Gebote Gottes und die beiden Sacramente der Taufe und des Abendmahls. Das ist das Ganze, was ein Mitglied der anglicanischen Kirche von der christlichen Religion zu wissen nöthig hat. Jeder, der gesirmt werden will, hat vor dem Bischof die Probe abzulegen, daß er den Katechismus inne hat, und die Geistlichen werden bei ihrer Weihe verpflichtet, darin jeden Sonn- und Feiertag beim Abendgottesdienste die Jugend zu unterrichten. Trotzdem existiren Millionen in England, welche, wie Döllinger (a. a. O. 236 f.) sagt, nach der Fiction einer allgemeinen Staatsreligion Mitglieder der Staatskirche sind, von denen aber nie ein Geistlicher dieser Kirche Notiz nimmt und von denen Tausende den Namen des Erlösers nie gehört, nie ausgesprochen haben.

Durch das Homilienbuch wurde das anglicanische Dogma, dessen Grund in den 39 Artikeln gelegt worden, weiter verarbeitet und zur Grundlage ethischer Ausführungen gemacht. Es enthält Predigten für alle Sonn- und Feiertage und erwuchs aus zwei für den Gebrauch unerfahrener Geistlichen bestimmten Homiliensammlungen. Demgemäß besteht es aus zwei Theilen, wovon der erste unter Eduard VI., der zweite unter Elisabeth verfaßt worden ist. In den 39 Artikeln wird Berufung auf dieselben erhoben (Artt. 11 und 35) und den Geistlichen zur Pflicht gemacht, dieselben, statt einer eigenen Predigt, in der Kirche von der Kanzel herab dem Volke vorzulesen. Die Geistlichen müssen noch heute bei ihrer Ordination auch dieß Buch unterschreiben. Doch wer-

den diese Homilien, weil die darin enthaltenen Controversen des 16. Jahrhunderts kein Interesse mehr zu erregen vermögen, gewöhnlich auch nicht mehr im Gottesdienste angewandt, sondern statt ihrer eigene Predigten von den Geistlichen gehalten, wofür sie es nicht vorziehen, eine andere Rede oder Abhandlung vorzulesen.

Das Common Prayer Book oder die anglicanische Agende gehört wegen ihres dogmatischen Inhalts gleichfalls in die Reihe der symbolischen Bücher. Dieses schließt sich in sehr vielen Stücken an das römische Missale und Brevier, sowie an die Ritualien der katholischen Kirche an, natürlich mit Ausmerzung alles dessen, was sich jeweils auf das katholische Dogma bezieht, weiter mit Abänderungen und Zusätzen, welche dem reformirten Glauben angemessen sind. Obgleich hierdurch auf eine barbarische Art verstümmelt und verunstaltet, hat die anglicanische Liturgie doch noch so viel Katholisches beibehalten, daß sie den 39 Artikeln ins Gesicht schlägt. Das Prayer Book regelt den Gottesdienst das ganze Jahr hindurch, enthält alle Gebete und Gesänge bei demselben, sowie die Gebete bei allen liturgischen Verrichtungen der Geistlichen. Das Kirchenjahr der Anglicaner beginnt auch mit dem Advent; die Sonntage sind folgendermaßen eingetheilt: vier im Advent, einer oder zwei nach Weihnachten, sechs nach Dreikönigstag, Septuages, Sexages, Quinquages, sechs in der Fastenzeit, Ostersonntag, sechs nach Ostern, Pfingstsonntag, Dreifaltigkeitssonntag und 25 nach Dreifaltigkeit. Als Feiertage wurden beibehalten: Weihnachten, Epiphanie, Ostern und Pfingsten (je drei Tage) und Christi Himmelfahrt; dann Mariä Reinigung und Verkündigung, weiter die Feste der Apostel, einschließlich des hl. Barnabas, der Evangelisten, des hl. Johannes des Täufers, Pauli Bekehrung, des hl. Michael und aller Engel, Allerheiligen, des hl. Stephanus und der unschuldigen Kindlein. Als gebotene Feiertage werden jedoch, außer den Sonntagen, nur Weihnachten und Charfreitag gehalten, letzterer lebendig als ein Tag der Erleuchtung und Erholung. Im Kalender finden auch die Feiertage Mariä Empfängniß, Geburt und Himmelfahrt Erwähnung; ebenso sind wenigstens im Kalender beibehalten die vierzigstägigen Fasten, die Quatember-, die Vigilsfasten, dann die Fasten an den drei Bitttagen, gefastet wird aber nicht (vgl. die Weise, wie ein guter Anglicaner fastet, bei Newman, Loss and Gain I, 10). Dergleichen ist beibehalten die Abstinenz an jedem Freitage, ausgenommen, wenn Christi Geburt auf einen Freitag fällt. Außer den kirchlichen Feiertagen gibt es auch noch vier politische. Der erste, am 5. November, zum Andenken an die Entdeckung der Pulververschwörung unter Jacob I. (1605) und zugleich an die Landung Wilhelms des Drainers (1688), wird bloß mit Einschaltung einer eigenen darauf bezüglichen Collecte, der Epistel Röm. 13, 1—7 und des Evangeliums Luc. 9, 51 bis 56 in den Tagesgottesdienst gefeiert. Den